S02 (Satzungsantrag) - Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

§ 5 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse
(1) Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er in mindestens der Hälfte der Kreisverbände Mitglieder hat und ihm mindestens ~~2~~1 Prozent zuzüglich 10 Mitglieder des Landesverbandes angehören. Er muss ein bestimmtes Anliegen vertreten und kontinuierliche Arbeit leisten. Abweichend davon kann der Landesparteitag oder der Landesrat auch dann Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.
(2) Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. ~~Der Landesrat oder der Landesparteitag erkennen den Zusammenschluss als landesweit an.~~